

Mittwoch den 13. Jänner 1869.

Erkenntnisse.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Landes- als Presßgerichtes in Prag vom 30. November 1868, Z. 23.929, ist die Weiterverbreitung der Nr. 236, 239 und 241 des „Národní Pokrok“, rüchftlich der Artikel „Sjezd učitelstva česko — slovanského zakázan“ — „Historie zakázaného láboru na Choustniku“ — „O zakázaném láboru lidu na vrchu Džbáne“ und „Pred snemem“ wegen Verbrechens nach § 65 a St. G. und Vergehens nach § 300 St. G. verboten worden.

Das k. k. Landes- als Presßgericht in Prag hat mittelst Urtheiles vom 7. December l. J. ad Nr. E. 19919 zu Recht erkannt: Die Originalcorrespondenz „Z Kourimi dne 3. srpna“ in Nr. 19 der „Národní noviny“ vom 4. August l. J. begründet den Thatbestand des in § 300 St. G. bezeichneten Vergehens, der Zeit artikel „Politická duslednost“ in Nr. 26 der „Národní noviny“ vom 11. August l. J. begründet den Thatbestand des in § 305 St. G. bezeichneten Vergehens, und es werde die Weiterverbreitung dieser Nummern verboten.

(5—3) Nr. 1444.

Concurs-Verlautbarung.

An der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt ist die Stelle eines Amanuensis, mit welcher die zwölfte Diätenklasse und ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis längstens

Ende Jänner 1869

bei der gefertigten Landesregierung einzubringen.

Klagenfurt, am 27. December 1868.

k. k. Landesregierung.

(12—1) **E d i c t.** Nr. 28.

In Folge der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pittai im Wege der Ortsgemeinden Sagor, Kotredesch und Arschische gepflogenen Erhebungen befinden sich die in dem Bergbuche zu Laibach Tom. I, Fol. 223 und 251 vorgetragenen, durch Heinrich Gottlieb Goebdick vertretenen gesellschaftlichen Braunkohlenbaue: Herrmann-Maß nebst Ueberschar in der Katastral-Gemeinde Schennig, Ortsgemeinde Arschische, und das einfache Grubenmaß Daniel in der Katastralgemeinde Lode, Ortsgemeinde Arschische, im politischen Bezirke Pittai, so wie die auf den Namen Heinrich Gottlieb Goebdick selbst in dem Freischurfkataster Tom. VI, Fol. I vorgeschriebenen, in den Gemeinden Sagor, Kotredesch und Arschische, ebenfalls im Bezirke Pittai gelegenen Freischürfe Erh. Nr. 143/a, 143/e, 178/a, 579/b, de 1856, Nr. 1835 de 1857 und Nr. 1058 de 1860 seit einer Reihe von Jahren in einem Zustande gänzlichen Verfalls, beziehungsweise mehrjähriger gänzlicher Vertriebslosigkeit.

Behufs Beseitigung jedweder weiterer Gehirgssperre ergeht somit an den obengenannten Herrn Heinrich G. Goebdick, derzeit unbekanntes Aufenthalts, mit Bezug auf die §§ 170, 174, 178, 179—181 und 228 a. B. G. die Aufforderung,

binnen 90 Tagen

von der letzten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, die fraglichen Bergwerke und Freischürfe in Betrieb zu setzen, dieselben im bauhaften Zustande und steten Betrieb zu erhalten, die rückständigen Bergwerksteuern an das k. k. Steueramt Pittai zu berichtigen, bezüglich dieser Bergbau-Berechtigungen einen im Amtsbezirke dieser k. k. Berghauptmannschaft wohnhaften Bevollmächtigten zu benennen und sich über die Außerachtlassung des Bergbau- und Freischurfbetriebes um so gewisser anher zu rechtfertigen, widrigens nach Ablauf obiger Frist wegen fortgesetzter und ausgebehnter Vernachlässigung nach § 244 und 241 a. B. G. mit der Entziehung obgenannter Bergbanberechtigungen vorgegangen werden wird.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.

Laibach, am 4. Jänner 1869.

Der k. k. Berggrath und Berghauptmann:
Trinker.

(8—2)

Kundmachung.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte unter Nr. 157 veröffentlichten Gesetzes vom 23. December 1868, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Bestenerungsgefetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869 ermächtigt wurde, wird Nachstehendes kund gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, — behufs der Einkommensteuer-Bemessung pro 1869, wird mit Bezug auf den hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. October 1864, Z. 43507 — 2133, die Frist bis Ende Jänner 1869 festgesetzt, und werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf die § 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849, und auf die Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Jänner 1850 eingeladen, ihre Fassionen und rüchftlich Anzeigen innerhalb der obgedachten Frist bei dieser k. k. Steuer-Local-Commission zuverlässig zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe für das Jahr 1869 sind zur Ermittlung des reinen durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1866, 1867 und 1868 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälte der Bezugsberechtigten nebst den, denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Anderer Einkommensarten der II. Classe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art, wie für die I. Classe vorgezeichnet, einzubekennen, und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1869 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1868 anzugeben.

5. Die Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

6. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen die Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter haben über den Pachtungen abgesonderte Einkommensteuer-Bekenntnisse vorzulegen.

k. k. Steuer-Local-Commission Laibach, am 7. Jänner 1869.

(6—2)

Nr. 50.

Vicitations-Kundmachung

über die Herstellung nachbenannter, an den Reichsstraßen des Laibacher Baubezirkes im Jahre 1869 auszuführenden Conservationsbauten, und zwar:

Auf der Wiener Straße:

1. Die Conservationsarbeiten an der Ischermuthscher Sabebrücke im D. Z. 0-11—12 . 2420 fl. 80 kr.
2. Die Reconstruction des ersten im D. Z. I-3—4 befindlichen Durchlasses mit . . . 258 „ 87 „

Nr. 18.

3. Die Durchlassherstellung außerhalb Bir in II-5—6 mit 387 fl. 99 kr.
4. Die Durchlassherstellung außerhalb Kraxen im D. Z. III-9—10 mit . . . 121 „ 46 „
5. Die Herstellung der Grabenstützmauer im D. Z. III-10—11 mit . . . 729 „ 33 „
6. Die Durchlassherstellung in Oberloke D. Z. III-15—IV-0 mit . . . 126 „ 76 „
7. Die Stützmauerherstellung vor der Mlader'schen Brücke im D. Z. III-15—IV-0 mit . 104 „ 83 „
8. Die Durchlassreconstruction nächst der Kapelle vor St. Oswald in IV-12—13 mit 110 „ 30 „
9. Die Straßenstützmauer-Reconstruction längs des Volkshausbaches in V-8—9 mit . 190 fl. 4 kr.

Auf der Triester Straße:

10. Die Durchlassreconstruction unter Lukoviz im D. Z. I-3—4 mit . . . 105 „ 97 „
11. Die Durchlassreconstruction in Oberlaibach beim Jelloušek'schen Hause im D. Z. II-8—9 mit . . . 269 „ 53 „
12. Die Reconstruction mehrerer Parapetmauern zwischen D. Z. II-10—11 — III-5—6 mit 140 „ 84 „

Auf der Agramer Straße:

13. Die Erneuerung der Geländer in den D. Z. 0-9—10 und III-4—5 mit dem Betrage von . . . 119 fl. 59 kr.

Auf der Voibler Straße:

14. Die Conservationsarbeiten an der Zeyerbrücke im D. Z. I-9—10 mit . . . 838 fl. 80 kr.

In Pittai:

15. Die Conservationsarbeiten an der Pittaier Sabebrücke mit 1543 fl. 12 kr.
- Wegen Uebernahme dieser Bauten zur Ausführung wird die Minuendo-Versteigerung im Amtlocale des Baudepartements der k. k. Landesregierung

am 23. Jänner 1869

stattfinden, Vormittags um 9 Uhr beginnen und nach den einzelnen Objecten in der angeführten Reihenfolge vorgenommen, wozu Unternehmungslustige mit dem Besatze eingeladen werden, daß jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter für einen andern licitiren will, das 5perc. Badium des Fiscalpreises von dem Objecte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zu Händen der Versteigerungscommission zu erlegen oder sich über den Erlag desselben bei irgend einer öffentlichen Casse mit dem Bescheine auszuweisen hat.

Schriftliche, nach Vorschreibung des § 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßte, mit dem 5perc. Kengelbe belegte, mit einer 50 Kreuzer-Stempelmarke versehene Offerte werden jedoch nur vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung angenommen.

Die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, sowie die Kostenüberschläge einschließlich Einheitspreisverzeichnisse können vom 14. Jänner 1869 an täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Vicitationsstage bei genanntem Baudepartement eingesehen werden.

Laibach, am 2. Jänner 1869.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.